



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

FinMin: Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

19.01.2010

Das Finanzministerium Baden-Württemberg weist mit Schreiben vom 22.12.2009 (3 - S 3844/36) auf die Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen nach § 33 Abs. 3 ErbStG bei Termfix-Versicherungen hin.

Bei dieser Police handelt es sich um eine Unterart der Kapitallebensversicherung mit einem festen Auszahlungstermin. Die Versicherungssumme wird zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Termin fällig. Wenn die versicherte Person (Versicherungsnehmer und Erblasser) vor diesem Fälligkeitstermin stirbt, wird die Versicherung bis zur Fälligkeit beitragsfrei.

Nach Abstimmung mit den für die Erbschaftsteuer zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder entsteht die Erbschaftsteuer bei Termfix-Versicherungen unter Verweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 27.08.2003 (II R 58/01, BStBl 2003 II S. 921) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bereits beim Tod des Erblassers und nicht erst mit dem späteren Fälligkeitstermin.

Bereits in diesem Zeitpunkt wird dem Berechtigten die Versicherungssumme durch das Versicherungsunternehmen im Sinne des § 33 Abs. 3 ErbStG zur Verfügung gestellt; der Berechtigte setzt den Versicherungsvertrag fort und kann darüber verfügen.

Somit ist die Anzeige des Versicherungsunternehmens auf den Todestag des Erblassers zu erstatten.

In Übereinstimmung mit der vorgenannten BFH-Entscheidung ist als Wert der nach § 12 Abs. 3 BewG abgezinste Betrag der Forderung gegen die Versicherung (Versicherungsleistung) anzusetzen.

Hinweis: Aufgrund der Änderung der Bewertung von noch nicht fälligen Ansprüchen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung (§ 12 Abs. 4 BewG) durch das Erbschaftsteuerreformgesetz kann bei den Anzeigen der Versicherungsunternehmen nach §§ 33 Abs. 3 ErbStG, 3 Abs. 2 Satz 3 ErbStDV in Neufällen auf die Angabe der eingezahlten Prämien/Kapitalbeiträge verzichtet werden. Ab 2009 erfolgt die Bewertung derartiger Versicherungsansprüche nur noch



mit ihrem Rückkaufswert. Der Ansatz von 2/3 der eingezahlten Prämien entfällt (LfSt Bayern, 9.4.2009, S 3730.1.1 - 1 St 35 N).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Frank S. Diehl**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
diehl@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater, Fachanwalt für Steuer-
recht, vereid. Buchprüfer
Hans-Helmuth Delbrück**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 49
delbrueck@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.